

# BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Olten (SRO 218)/  
Teilrevision

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

## Ausgangslage

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten regelt die Grabesruhe für Erdbestattungen in Art. 11 mit 20 Jahren, gerechnet von der letzten Bestattung auf dem jeweiligen Gräberfeld.

Da die Anzahl der Erdbestattungen in den letzten Jahren gegenüber den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich abgenommen hat, führt die heutige Regelung dazu, dass die ersten Gräber in einem Gräberfeld 30 bis 40 Jahre lang bestehen bleiben.

Um solche langen Grabesruhen zu verhindern, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb eines Gräberfeldes für Erdbestattungen, die einzelnen Grabreihen nach Ablauf der Grabesruhe aufheben zu können.

Das heutige Reglement sieht ausserdem vor, dass die Urnen respektive die Asche aus aufgehobenen Nischen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder den Angehörigen übergeben werden. Die räumlichen Möglichkeiten lassen es jedoch auch zu, dass Urnen an anderen Stellen des Friedhofs (Bsp. im Waldstück des Friedhof Meisenhards) beigesetzt werden können.

## Erwägungen

Aufgrund des in der Ausgangslage dargelegten Sachverhalts beantragt der Stadtrat, innerhalb eines Gräberfeldes, die einzelnen Grabreihen nach deren Ablauf der Grabesruhe von 20 Jahren, gerechnet von der letzten Bestattung in der jeweiligen Grabreihe, aufheben zu können. Gleichzeitig soll bei einer Aufhebung von Nischen die Asche auch an einem anderen Ort als dem Gemeinschaftsgrab schicklich beigesetzt werden können.

## Anpassung des Reglements

| Bisher   | Neu   |
|--|---|
| <u>Art. 11</u><br>1 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen, gerechnet von der letzten Bestattung auf <b>dem</b> jeweiligen <b>Gräberfeld</b> , und 20 Jahre für Urnennischen/-haine, gerechnet ab dem Bestattungszeitpunkt. | <u>Art. 11</u><br>1 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen, gerechnet von der letzten Bestattung auf <b>der</b> jeweiligen <b>Grabzeile</b> , und 20 Jahre für Urnennischen/-haine, gerechnet ab dem Bestattungszeitpunkt. |
| 4 Urnen aus aufgehobenen Nischen werden  | 4 Urnen resp. die Asche aus aufgehobenen  |

**im Gemeinschaftsgrab** beigesetzt oder den Angehörigen ausgehändigt.

Nischen werden **auf dem Friedhof** beigesetzt oder den Angehörigen ausgehändigt.

Beschlussesantrag:

I.

1. Der Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesens der Stadt Olten (SRO 218, Art. 11, Abs. 1 und Art. 11, Abs. 4) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

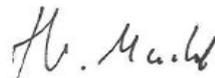
Ziff. I.1. dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum

Olten, 30. August 2021

**NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN**

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Thomas Marbet



Markus Dietler